



Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Schwäbisch Gmünd

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. d. F. vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Aus Anlass des Straßdorfer Frühlings in Schwäbisch Gmünd - Straßdorf dürfen die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) jeweils am dritten Sonntag im Monat März im Stadtteil Straßdorf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des Kirchweihmarktes / Krämermarktes in Schwäbisch Gmünd (von Donnerstag vor dem dritten Sonntag im Oktober bis zum darauf folgenden Sonntag) dürfen die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) jeweils an diesem Kirchweihsonntag (dritter Sonntag im Oktober) im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Aus Anlass des Gmünder Pferdetags, der jährlich an einem Sonntag zwischen dem 15. März und dem 15. Mai veranstaltet wird (der Termin ist abhängig von Ostern und der Terminübereinkunft mit dem Pferdezüchterverband), dürfen die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der jeweilige Veranstaltungssonntag wird durch eine Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters festgesetzt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.